



INHALT:

Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit – Gestattung der Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit

Schulverband Grundschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Schulverband Mittelschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden

Landratsamt

**Vollzug tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit;
Gestattung der Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit;**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Genehmigung zur vorbeugenden Impfung empfänglicher Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Gatterwild außer Schwarzwild) gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit (BT) vom Serotyp 4 (BTV 4), Serotyp 8 (BTV 8) und Serotyp 3 (BTV 3) wird im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm erteilt. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen gehalten werden.
2. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Der Tierhalter hat einen Tierarzt seiner Wahl mit der Impfung zu beauftragen.
 - b) Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden, sofern das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nicht abweichend weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Die Nebenbestimmungen dieser abweichenden Freigaben bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt.
 - c) Der Tierhalter oder ein von ihm beauftragter Dritter (z.B. Impftierarzt) hat die Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung in die HI-Tier-Datenbank einzutragen.
 - d) Bei Rindern muss die Eintragung für jedes Tier einzelfallbezogen, bei Schafen oder Ziegen bestandsbezogen und mit folgenden Angaben erfolgen:
 - Balisnummer des Betriebes,
 - Datum der Impfung,
 - Ohrmarkennummer der geimpften Tiere und
 - Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge.
 - e) Die Impfungen sind entsprechend den Angaben des Impfstoffherstellers durchzuführen.
 - f) Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen an der Ilm in Kraft.

Hinweise:

1. Zur korrekten Erfassung der Impfdaten in der HI-Tier-Datenbank werden vom LGL Bayern Eingabeanleitungen für Tierärzte und für Landwirte auf der Homepage (<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/index.htm>) zur Verfügung gestellt.
2. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung von Impfstoffen in einer Impfliste zu dokumentieren, diese zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes
 - Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person und Adresse des geimpften Bestandes
 - Verwendeter Impfstoff, einschließlich Chargennummer(n) und die angewandte Impfstoffmenge,
 - Art, Anzahl und Kennzeichnung der geimpften Tiere.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine aktuelle Anfechtung dieser Verfügung hat gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes deshalb keine aufschiebende Wirkung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 8 BT-Verordnung mit Bußgeld bis zu 25 000 € geahndet werden.
5. Für die Impfung gewährt die Bayerische Tierseuchenkasse einen Impfzuschuss.

Gründe

I.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II.

Nach der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bei Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae und Tragulidae in die Kategorien C+D+E eingruppiert. Das heißt, es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit die Blauzungenkrankheit sich nicht in der Union ausbreitet. Alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglich. Der Erreger wird durch heimische Gnuzarten übertragen, diese fliegen vom März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12°C. Bei naiv infizierten Wiederkäuern findet sich das Virus bis zu drei Monate in der Blutbahn (Virämie).

Gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I. S.1098) in der zurzeit gültigen Fassung ist eine freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich.

Bei der Genehmigung wird die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt.

Im Dezember 2018 wurde erstmals wieder nach einer Zeit der BT-Freiheit in Deutschland das Virus der Blauzungenkrankheit in Baden-Württemberg nachgewiesen. Seither breitet sich das Virus nach Osten aus und hat mit den dadurch festzulegenden Restriktionsgebieten auch Bayern erreicht.

Das Risiko der Weiterverbreitung für BTV-4 und BTV-8 innerhalb Deutschlands besteht

- durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind,
- durch die Einschleppung infizierter Vektoren durch den Handel und Verkehr und
- durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen.

Auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko durch lebende Vektoren in der kommenden Gnuzsaison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt (siehe „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4 / 8“ des Friedrich-Löffler-Instituts vom 30.11.2015). Das Eintragsrisiko über den Handel wird aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringung von Tieren aus betroffenen Gebieten in der Hochrisikoperiode als gering bis mäßig eingeschätzt.

In der Konsequenz ergibt sich ein hohes Risiko, da sowohl BTV-4 als auch BTV-8 auf eine ungeschützte Population treffen und zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen können. Durch die Impfung kann die Erkrankung von Einzeltieren oder von Tierbeständen vermieden werden.

Eine Impfung kann neben den gesetzlichen Restriktionsmaßnahmen bei entsprechend hoher Impfabdeckung die Ausbreitung der Blauzungenkrankheit verhindern.

Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der BT-Impfungen notwendig. Insofern sind die durchgeführten Impfungen durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen, um einerseits Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Zum anderen ist die Erfassung der BT-Impfungen als Grundlage für Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich.

Aufgrund des BTV-3 Nachweises im Oberbergischen Kreis (NW) vom 13.06.2024 war die im Zuge des BTV-8 Geschehens erlassenen Allgemeinverfügungen zur Gestattung von Impfungen gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 um den BTV-Serotyp 3 zu erweitern. Gegen den BTV-Serotypen 3 dürfen gemäß der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 (Link: <https://www.recht.bund.de/eli/bund/BGBl-1/2024/181>) vom 06.Juni 2024 gestattete Impfstoffe zum Einsatz kommen.

Weiterhin gilt:

- Es dürfen nur inaktivierte Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Gegen die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene Impfstoffe zum Einsatz kommen.
- Alle Impfungen sind wie bisher in der HIT-Datenbank zu erfassen (Rind: Einzeltier, Schaf und Ziege: Bestand)
- Die BTKS gewährt auch für genehmigte Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tiergesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.06.2024

Az 44/5650

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Grundschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

407.000,-- €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

5.700,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **348.250,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt **199 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **1.750,00 €**
im **Vermögenshaushalt** **0,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 4-niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 17.06.2024

Manfred Sterz
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushaltin den Einnahmen und Ausgaben mit **645.000,-- €****im Vermögenshaushalt**in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab. **31.000,-- €****§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf **461.700,-- €** festgesetzt (**Umlagesoll**).b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **17.100,-- €** festgesetzt.c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2023 von insgesamt **114 Schülern** (ohne Gast Schüler) besucht.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **4.050,00 €**im **Vermögenshaushalt** **150,00 €****§ 5**Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern, -Kämmerei, Zi.Nr. 4-niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 17.06.2024

Manfred Sterz
Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 4160705234

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.06.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 18.06.2024